

Beschluss des Gerichts vom 1. Februar 2018 — ExpressVPN/EUIPO (EXPRESSVPN)**(Rechtssache T-265/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke EXPRESSVPN — Absolutes Eintragungshindernis — Abänderungsantrag — Einziger Klageantrag — Unzulässigkeit)**

(2018/C 112/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Express VPN Ltd (Glen Vine, Insel Man) (Prozessbevollmächtigter: A. Muir Wood, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Februar 2017 (Sache R 1352/2016-5) über die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1265562 der Bildmarke EXPRESSVPN

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ExpressVPN Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 26.6.2017.

Klage, eingereicht am 16. Januar 2018 — Hellenische Republik/Kommission**(Rechtssache T-14/18)**

(2018/C 112/42)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou und E. Chroni)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit darin im Bereich der flächenbezogenen Beihilfen im Antragsjahr 2014 von ihr getätigte Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden, und zwar 5 % des Gesamtbetrags der für Beihilfen für Grünland getätigten Ausgaben in Höhe von brutto 15 583 893,42 Euro (netto 12 482 555,68 Euro);
- der Beklagten die Kosten der Hellenischen Republik aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden zwei Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird vorgetragen, dass die streitige finanzielle Berichtigung von 5 % für flächenbezogene Beihilfen in Bezug auf Grünland ohne Angabe von Gründen vorgenommen worden sei, dabei ein Tatsachenirrtum unterlaufen sei und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begangen worden sei.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 31 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 und gegen Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 bis 6 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom [11. März 2014] sowie gegen die Leitlinien der Dokumente VI/5330/97 und C(2015)3675 final/8-6-2015 der Kommission gerügt. Zudem sei zu Unrecht eine doppelte Berichtigung aus demselben Grund vorgenommen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt worden.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Republik Litauen/Europäische Kommission

(Rechtssache T-19/18)

(2018/C 112/43)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas, R. Krasuckaitė, R. Dzikovič, G. Taluntytė, V. Vasiliauskienė, M. Palionis und A. Dapkuvienė)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit er vorsieht, dass Litauen eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 9 745 705,88 Euro in Bezug auf Ausgaben in Verbindung mit Finanzmitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums auferlegt wird;
- den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit er vorsieht, dass Litauen eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 546 351,91 Euro in Bezug auf Ausgaben in Verbindung mit Finanzmitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums auferlegt wird;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

- I. Indem die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission) eine Berichtigung in Höhe von 9 745 705,88 Euro wegen mangelhafter Schlüsselkontrollen angeordnet habe, habe sie **gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verstoßen**, soweit sie bei der Entscheidung über die Schwere der Konformitätsmängel, über die Art der Verstöße und über den der Europäischen Union zugefügten finanziellen Schaden, und
 1. indem sie sich auf eine falsche Auslegung von **Art. 24 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 65/2011** gestützt habe, zu Unrecht entschieden habe, dass die in Litauen durchgeführten Beurteilungen der Förderfähigkeit der Antragsteller unzureichend seien, weil
 - 1.1 die von den litauischen Behörden durchgeführten Überprüfungen hinsichtlich der Beziehung eines Unternehmens zu einem verbundenen Unternehmen oder einem ausländischen Partnerunternehmen zwecks Bestätigung der Stellung der Antragsteller als kleine oder mittlere Unternehmen nicht gründlich gewesen seien;
 - 1.2 in Litauen die Überwachung von Projekten, die aufgrund von vermuteten künstlichen Bedingungen als risikobehaftet anerkannt seien, unwirksam sei;